

Bekanntmachung Nr. 032/2026 vom 22.07.2026

Bekanntmachung

Nachstehender Plan ist vom Rat der Stadt Baesweiler am 20.01.2026 beschlossen worden:

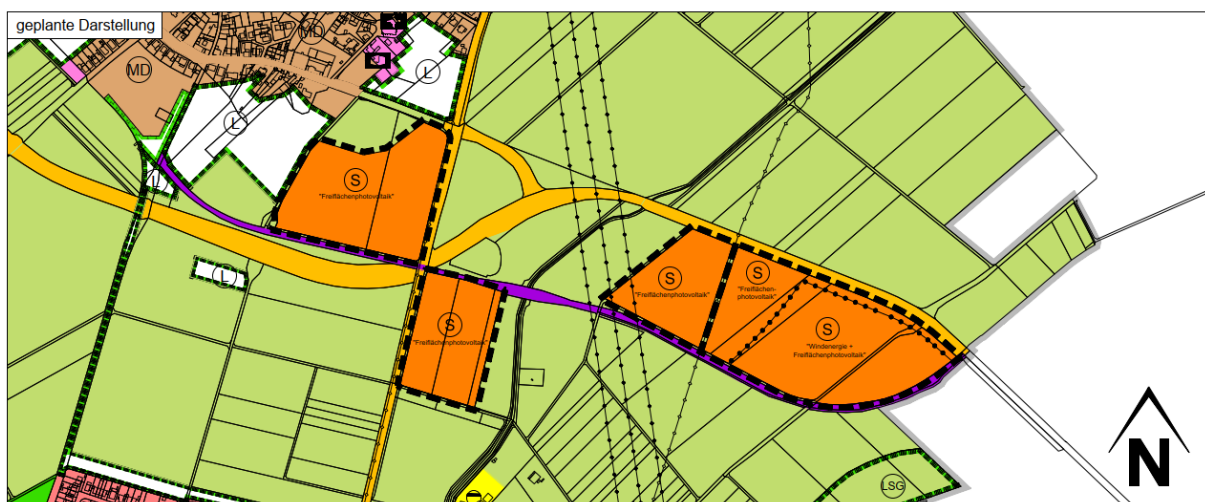
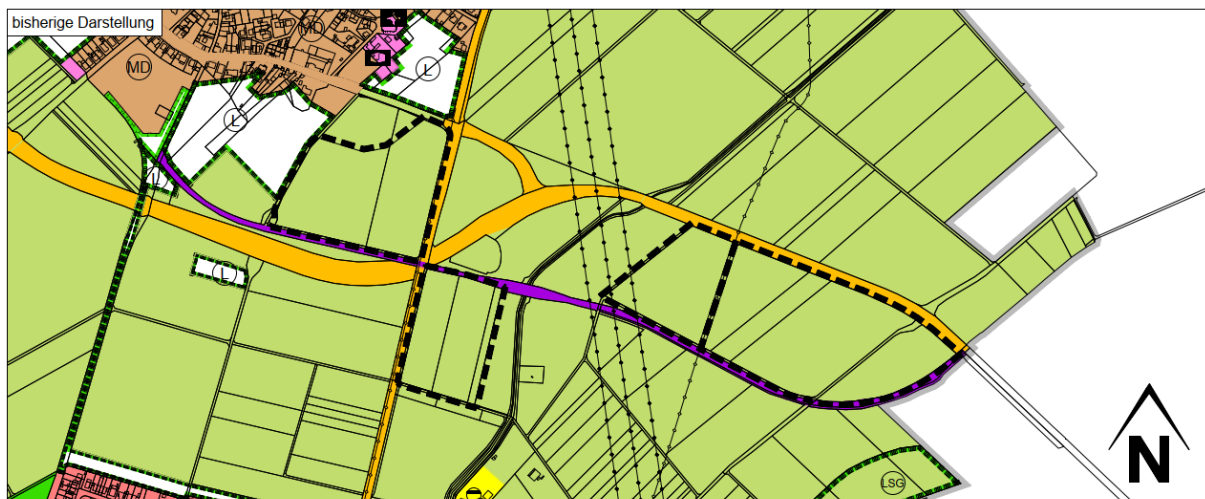
Flächennutzungsplanänderung Nr. 79 – Freiflächenphotovoltaik/Windenergie östlich von Puffendorf -

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 18,9 ha befindet sich im Nordosten von Baesweiler. Es liegt zwischen den Ortschaften Puffendorf im Norden und Setterich im Süden und erstreckt sich dabei mit einem Korridor von 200 m zur B 56 bis zur Aldenhovener Gemeindegrenze.

Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 06.03.2026 - Aktenzeichen 35.22-2026-0018946 FNP/06 - den Flächennutzungsplan, 79. Änderung mit folgendem Wortlaut genehmigt:

“Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Baesweiler am 20.01.2026 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplans.”

Ziel und Zweck der Planung:

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie zu leisten. Auf den bestehenden Flächen für die Windenergie ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Ferner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet nicht privilegiert und daher ohne Bebauungsplan nicht zulässig.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 06.03.2026 wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer A.106, 52499 Baesweiler aus.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags
dienstags

08.30 - 12.00 Uhr
08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr
08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internetauftritt der Stadt Baesweiler über (<https://www.baesweiler.de/rechtskraeftige-bauleitplaene.html>) oder über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf das Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 20.07.2026

Der Bürgermeister
Froesch